

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 10. Februar 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 68 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

§ 9 der Promotionsordnung für die Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 30. Juni 2004 (KWMBI II S. 2325), geändert durch Satzung vom 08. Mai 2007, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger muss entweder eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder die Verfügbarkeit von 150 Exemplaren im Print-On-Demand-Verfahren durch schriftliche Erklärung des gewerblichen Verlegers nachgewiesen werden; die Verpflichtung zur Ablieferung von sechs Exemplaren gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 APromO bleibt unberührt.“

2. Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2; der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 3. Februar 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 10. Februar 2010, (Az. L – 1992).

Augsburg, den 10. Februar 2010

gez.

Prof. Dr. Wilfried Bottke

Die Satzung wurde am 10. Februar 2010 in der Universität Augsburg, Zentralverwaltung Zi.2051, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Februar 2010 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Februar 2010.